

Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Auetal (Kindergartensatzung)

Satzung	Beschluss: 21.06.2018	Bekanntmachung Internet: 29.06.2018	Inkrafttreten: 01.08.2018
1. Änderung	Beschluss: 13.09.2018	Bekanntmachung Internet: 17.09.2018	Inkrafttreten: 01.10.2018
2. Änderung	Beschluss: 13.06.2019	Bekanntmachung Internet: 10.07.2019	Inkrafttreten: 01.08.2019
3. Änderung	Beschluss: 12.12.2019	Bekanntmachung Internet: 17.12.2019	Inkrafttreten: 01.01.2020

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde unterhält Kindergärten als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 30 NKomVG.

Das Kindergartenjahr umfasst die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Tageseinrichtungen sind von montags bis freitags zu den folgenden Betreuungszeiten eingerichtet:

4-Stunden-Betreuung	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
5-Stunden-Betreuung	07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
6-Stunden-Betreuung	07.30 Uhr bis 13.30 Uhr
7-Stunden-Betreuung	07.30 Uhr bis 14.30 Uhr
8-Stunden-Betreuung	07.30 Uhr bis 15.30 Uhr
9-Stunden-Betreuung	07.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Frühdienst	07.00 Uhr bis 07.30 Uhr
Mittagsdienst	13.30 Uhr bis 14.00 Uhr
Spätdienst	15.30 Uhr bis 16.00 Uhr und 16.30 bis 17.00 Uhr

Die altersgemischte Gruppe und die Hortgruppe sind für Schulkinder während der Schulzeit von 12.00 Uhr - 16.30 Uhr und in den Ferien von 7.30 Uhr - 16.30 Uhr geöffnet.

§ 3 Betrieb

Bei Aufnahme eines Kindes zur Betreuung in einer der Tageseinrichtungen wird zwischen den Eltern bzw. Sorgeberechtigten und der Gemeinde ein Betreuungsvertrag geschlossen, in dem alle Rechte und Pflichten der Vertragspartner sowie die unterschiedlichen Grundlagen für die Betreuung in den jeweiligen Einrichtungen geregelt sind.

§ 4 Beiträge

(1) Kinder sind ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung von der Beitragspflicht bis zu einer Betreuungszeit von 8 Std. täglich freigestellt. Bei einer Betreuungszeit von 9 Stunden beträgt der Beitrag für die 9. Stunde 35,00 € sowie für den Früh- und Spätdienst jeweils 17,50 €.

(2) Für Schulkinder in der altersgemischten Gruppe und in der Hortgruppe beträgt der Beitrag 155,00 € für die Betreuung nachmittags in der Schulzeit und ganztags in der Ferienzeit. Für den Früh- und Spätdienst sind jeweils 17,50 € zu entrichten.

(3) Für eine Betreuung in der Krippe werden die folgenden Beiträge festgesetzt:

für 4 Stunden	145,00 €
für 5 Stunden	180,00 €
für 6 Stunden	215,00 €
für 8 Stunden	285,00 €
für 9 Stunden	320,00 €
für den Frühdienst	17,50 €
für den Mittagsdienst	17,50 €
für den Spätdienst	17,50 €

An maximal 3 Tagen in der Woche ist eine Zubuchung in der Krippe auf bis zu 9 Stunden unter den folgenden Voraussetzungen möglich.

1. Das Kind ist bereits vormittags angemeldet.
2. Die Anmeldung der Zubuchung von Stunden erfolgt schriftlich für mindestens einen Monat. Eine Änderung kann nur monatsweise erfolgen.

Für die Zubuchung beträgt der Beitrag im Monat 28,00 € pro zugebuchten Tag. Daneben sind die Beiträge für die Vormittagsbetreuung zu entrichten.

(4) Besuchen Geschwister gleichzeitig eine Tageseinrichtung, ermäßigt sich der Beitrag ab dem zweiten Kind um die Hälfte.

(5) Durch Schließzeiten wird die Beitragspflicht nicht unterbrochen.

(6) Bei Aufnahme eines Kindes innerhalb der ersten Hälfte eines Monats ist der Beitrag für diesen Monat in voller Höhe zu zahlen. Nach dem 15. eines Monats ist der halbe Beitrag zu entrichten. Diese Regelung gilt auch, wenn ein Kind die Tageseinrichtung in der ersten Monatshälfte verlässt, und der Platz sofort wieder besetzt werden kann.

(7) Die Monatsbeiträge sind nachträglich jeweils zum 30. eines Monats an die Gemeindekasse Auetal zu entrichten.

(8) Rückständige Beiträge unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 5 Bereitstellung von Getränken und Mittagsverpflegung

(1) In den Kindertageseinrichtungen werden Getränke zur Verfügung gestellt. Für die Bereitstellung wird ein pauschales monatliches Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes ist abhängig von der Betreuungsart und der jeweiligen Einrichtung und wird in den Betreuungsverträgen geregelt.

(2) Ab einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden sind die Kinder verpflichtet an der Mittagsverpflegung teilzunehmen. Die Sonderöffnungszeiten werden nicht berücksichtigt. Für eine Betreuungszeit unter 6 Stunden ist die Teilnahme freiwillig.

Die tatsächlich in Anspruch genommen Mittagessen werden nach Ablauf eines Monats in Rechnung gestellt und bis zum 30. des auf die Leistung folgenden Monats an die Gemeindegasse zu zahlen.

(3) Rückständige Entgelte unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.